

Regensburg, den ^{10. März} 10. Januar 1924.
_{Winter}

Winter



Gemäss Art.4 der Gem.Ordg.für die Landesteile rechts des Rheins vom 29.4.1869 und des Art.27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22.5.1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der ~~Stadtgemeinde~~ Winter

nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die Gem. Winter vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde.

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäussert:

A. Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

1. Die Stadtgemeinde Regensburg und die Gem. Winter vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung „Regensburg“ führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen Gem. Winter führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg-Winter.
2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
3. Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahl des Jahres 1924 neugewählten Stadt-

rats soll der bisherige Stadtrat Regensburg durch Abordnung von 1 Vertretern des *Gem. Rats Wimmer* verstärkt werden.

Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den *Gem. Rat Wimmer* noch vor dem 1. April 1924.

4. Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmässige Stadtratsmitglieder zählen. (Art. 6 d. Selbstverw. Ges.)

5. Bei Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter-Ein-u. Ausstellungen darf eine Benachteiligung der in der vormaligen Gemeinde *Wimmer* wohnhaften Arbeiter nicht erfolgen.

6. Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerker u. Geschäftsleute der vormaligen *Gemeinde Wimmer* in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerker u. Geschäftsleute.

7. Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Gemeindebeamtenanwärter der vormaligen *Gemeinde Wimmer* sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber den Gemeindebeamten der Stadt Regensburg und unter Wahrung ^{von} verdienter Anwartschaften

gibt übernahm in der Stadt in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen.

in der Stadt Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit ist auf Lohn und Versorgung anzurechnen.

in der Stadt Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbeiter sind in beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.

8. Die im Gebiet der vormaligen *Gem. Wimmer* bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmässigen Zweck nicht entfremdet werden.

9. Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. *Gem. Wimmer* ist nach Bedarf ebenso wie in Regensburg Vorsorge zu treffen.

10. Die in der Stammgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städt. Strassenreinigung u. Hausmüllabfuhr werden auf die ehem. *Gem. Wimmer* nicht übertragen.

11. Die freiw. Feuerwehr *Wimmer* bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeindung unter das einheitl. Kommando der freiw. Feuerwehr Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin im Feuerhaus *Wimmer* aufzubewahren.

12. Die Einfahrt der Walhallabahn ^{auf Thalkamp} muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof ^{führt} erfolgt. Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen *Gem. Wimmer* soll nicht erfolgen.

13. Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen *Gem. Wimmer* bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohnern der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zugänglich sein wie den Einwohnern der früheren *Gem. Wimmer* und umgekehrt.

14. Die ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der *Gem. Wimmer*. Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraft zu setzenden ortspol. Vorschriften u. örtl. Satzungen ist auf die Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll übergangsweise auf die Dauer von ^{zwei} 2 Jahren der Schlachthofzwang für gewerbl. Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde *Wimmer* nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.

15. Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen *Gem. Rats Wimmer*, die bis zum 15. Jan. 1924 ordnungsmässig gefasst worden sind, sind, sofern sie bis zum Vollzug der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen, soweit sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.

15. Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammen-
tritt des verstärkten Stadtrats der Gesamtgemeinde Regensburg
darf seitens des *Gm. Rolf Winzer* kein Beschluss von
grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige
Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefasst
werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar
aus dem Eingemeindungsausschuss Regensburg und den 1. Bürger-
meistern der sämtlichen Einverleibungsgemeinden oder deren
Stellvertretern.

II. Bedingungen besonderer Art.

1. Die Einwohner der Gemeinde Winzer legen grosses Gewicht auf die
dortige gemeindliche Wasserleitung, da sie vorwiegend Gemüsebau
treiben und das Wasser zur Bewässerung ihrer Gärten unbedingt nötig
haben. Im Hinblick auf diese besonderen Verhältnisse soll der
Einwohnerschaft der Gemeinde Winzer in der Wasserversorgungsfrage
tunlichst entgegengekommen werden. In dieser Absicht erklärt sich
die Stadtgemeinde Regensburg bereit, der Überführung der gemeindl.
Wasserleitungsanlage in Winzer in das Eigentum einer zu gründenden
Wassergenossenschaft des öffentl. Rechtes (W.G. Art. 110 ff. Art. 150 ff.)
oder einer zu gründenden Gemeinnützigen Genossenschaft des privaten
Rechtes kein Hindernis in den Weg zu legen. Es wird festgestellt,
dass das Gemeinderat der Regierung gegen diese Änderung des
Vermögenscharakters der gemeindl. Wasserleitung in Winzer, wie sie in
der Übereignung an eine Genossenschaft zu erblicken ist, und gegen
die Bildung einer Wassergenossenschaft eine Erinnerung nicht er-
hebt. Jedenfalls verpflichtet sich die Stadtgemeinde Regensburg
gegenüber der Gemeinde Winzer, zum mindesten den Betrieb der gemeindl.
Wasserleitungsanlage in Winzer der zu gründenden Gemeinnützigen
Wassergenossenschaft Winzer nach Massgabe des im Entwurf *von Hagenbach*
winzer und einer zeitlichen Aufsichtsrats
Überlassungsvertrages *zu überlassen*. Für den Fall der Gründung einer
Wassergenossenschaft bleibt die Regelung der Frage vorbehalten,
ob in welche Vergütung die Stadtgemeinde Regensburg an die Genossenschaft
für die Benützung der Wasserleitung im Brandfalle zu gewähren hätte.

2. Die Ausdehnung der Zugtiersteuer auf die vormalige Gemeinde Winzer soll im Hinblick auf die durchaus ländlichen Verhältnisse der genannten Gemeinde unterbleiben.
3. Die im Gebiete der vormaligen Gemeinde Winzer nach der Eingemeindung zur Erhebung gelangende Hundeabgabe darf insoweit, als die Gemeinde ihren rein ländlichen Charakter nicht verloren hat, den Mindestsatz nicht übersteigen, welcher nach dem Gesetz und den Vollzugsvorschriften in der Gemeinde Winzer zur Erhebung gelangen müsste, wenn die Gemeinde selbstständig geblieben wäre.

B. Wünsche.

1. Die Beibehaltung der bestehenden Regelung der Schulverhältnisse in Winzer soll wenn möglich erfolgen. Auf die besonderen ländlichen Verhältnisse der Gemeinde Winzer soll bei Festlegung der Schulferien und der Schulzeit, insbesondere auch der Unterrichtsstunden der Volkshochschule in Winzer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Bedacht genommen werden.
2. Die Verlegung des Sitzes des Pfarrvorstandes der Pfarrei Winzer wolle vom Stadtrat Regensburg möglichst gefördert werden.
3. Die Einwohner der Ortschaft wagen wünschen, dass an ihrer Zuteilung zur Pfarrei Kneiting und zum Schulsprengel Kneiting nichts geändert wird.

Nachtrag.

Zu II. Lösung im Ganzen besond. Abs.

Ziffer 4.

~~Stadtrat Regensburg.~~

~~Gemeinderat Winzer.~~

Die feinsten Kupferpunkte und der feinsten Kupferpunkte, welche sich unter dem gemeinlichen Inventar befinden, werden von der Stadtgemeinde Regensburg der gemeinlichen, Gemeinlichen Kupferanstalt Winzer und die demselben selbstbeständig überlassen.

Gemeinderat Winzer.



*Reisinger
Borgl*

*Kopowitz
Kärgaus*

*Kieck
Lindner*

*Hausner
Kühn
Kühn*

Mittlerer Markt 25.12.1924